## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Az.: 7.67.30.11.08.01.47

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, geprüft:

Durch das Bauvorhaben Erweiterung des Schullandheimes Barkhausen in Bad Essen ist beabsichtigt ein 135 m langes Teilstück eines Grabens zu überbauen. Ein Teilstück von 96 m soll verrohrt werden. Ein Grabenabschnitt von 90 m Länge soll neu angelegt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch bauausführende Vorsorgemaßnahmen wie Baggerplatten werden Bodenschädigungen verhindert. Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Das Grundwasser wird nicht tangiert. Das Wasser im Graben wird stofflich nicht verändert. Der schadfreie Abfluss wird hydraulisch nicht verändert. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich, weil bei der Ausführung keine relevanten Stoffe verwandt werden. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch das Bauvorhaben wird zusätzlich Fläche versiegelt. Durch die Regelung der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers ist die Neuversiegelung unerheblich. Durch die Verrohrung wird Lebensraum für Flora und Fauna zerstört. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die den Schaden auf ein Minimum begrenzen. Gleichzeitig wird neuer Lebensraum durch Gewässerherstellung geschaffen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Durch die Verrohrung findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Es sind zusätzliche Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen beabsichtigt. Außerdem wird ein neues, naturnahes Gewässer angelegt. Dadurch wird das Landschaftsbild aufgewertet. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2020

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. T. Richter